



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 15.04.2026

81. Jahrgang

Nr. 04c

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land;
Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interpark im Wittelsbacher Land“ vom 01.05.2010

2

Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung am 08.04.2026 die

Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interpark im Wittelsbacher Land“ vom 01.05.2010

beschlossen hat.

Die Satzung liegt in der Zeit vom **17.04.2026** bis **11.05.2026** in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr.103, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Aichach, den 14. April 2026

Klaus Habermann
Zweckverbandsvorsitzender

ORTSRECHT DES ZWECKVERBANDES

Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land

Dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interpark im Wittelsbacher Land“ vom 01.05.2010

Gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land“ folgende

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interpark im Wittelsbacher-Land“ vom 01.05.2010

§ 1

§ 18 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt

(5) Unter der Voraussetzung, dass

- keine Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum geplant sind,
- kein Unterschreiten der Mindestrücklage vorliegt und
- keine erheblichen Ausgaben im Finanzplanungszeitraum geplant sind, für die die zurückzuzahlenden Gelder verwendet werden müssten

können geleistete Investitionsumlagen wieder an die Verbandsgemeinden zurückerstattet werden. Auch Rückzahlungen über die bisher geleisteten Investitionsumlagen hinaus, sind dann unter den genannten Voraussetzungen und dem in Absatz (1) festgelegten Verhältnis an die Verbandsgemeinden möglich.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.05.2010 tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Aichach, den

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender
